

Informationen zur Schulpflicht

für Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler

In Niedersachsen gilt die allgemeine Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Relevant sind dabei vor allem die §§ 63 ff. NSchG.

Grundsätzlich gilt:

Mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 30. September eines Jahres wird ein Kind zum neuen Schuljahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet 12 Jahre nach ihrem Beginn.

12 Jahre Schulpflicht

Primarbereich

Grundschule
Klasse 1 bis 4

Sekundarstufe I

weiterführende Schule (Oberschule, IGS, Gymnasium, Förderschule)
Klasse 5 bis 9/10 Ende der Vollzeitschulpflicht nach 9 Jahren → Hauptschulabschluss
Nach Klasse 10 → (erweiterter) Sekundarabschluss

Berufsschule / Sekundarstufe II

Berufsschule im Rahmen einer Ausbildung
oder
weiterführende Schule (Gymnasium, Fachoberschule etc.)

Ende der Schulpflicht

→ mit Abschluss von Ausbildung oder Sekundarstufe II (bspw. Abitur oder Fachhochschulreife)

Verantwortung Dritter

Nach § 71 NSchG haben Erziehungsberechtigte und Ausbilder dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten (bspw. Erbringung von Leistungsnachweisen) erfüllen.

Schulversäumnisse

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur in begründeten Fällen erlaubt. Das bedeutet bei Krankheit oder wichtigen persönlichen Gründen. Fehlzeiten sind der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler unverzüglich zu melden und schriftlich zu entschuldigen. Bei längeren Fehlzeiten ist der Schule grundsätzlich ab dem 4. Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.